

Mitglieder fragen - der BDA antwortet

In dieser Rubrik werden aus der Fülle der Anfragen in lockerer Folge allgemein interessierende ausgewählt und zusammen mit der Antwort des BDA veröffentlicht.

Aufteilung von Betäubungsmitteln

Frage: *In dem Krankenhaus, in dem ich tätig bin, wurde die Frage diskutiert, ob es zulässig ist, den Inhalt einer 10 ml Fentanylampulle auf mehrere Patienten zu verteilen. Muß man bei Nichtverwendung von z.B. 3 ml den restlichen Ampulleninhalt verwerfen und kann ihn nicht mehr einem anderen Patienten applizieren?*

Antwort: Nach Auskunft der Bundesopiumstelle ist es grundsätzlich zulässig, Betäubungsmittel, die für den Stations- bzw. Praxisbedarf verordnet wurden, auf mehrere Patienten zu verteilen. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um Abfüllungen mit einem entsprechenden Gummistopfen oder um Glasampullen handelt. Ebenfalls ist es unwesentlich, ob es sich z.B. um 1 ml-, 2 ml- oder 10-ml-Ampullen handelt.

Wie bei anderen flüssigen Betäubungsmittelabfüllun-

gen darf in diesen Fällen die Nachweisführung auch in Millilitern erfolgen, abweichend von der generellen Regelung, Betäubungsmittel nur nach Gewicht, ggf. nach Stück anzugeben. Wenn Restmengen entstehen, die aus irgendwelchen Gründen vernichtet werden müssen, so hat dies gemäß § 16 Betäubungsmittelgesetz vor zwei Zeugen zu geschehen und ist von diesen schriftlich zu bestätigen. Die Niederschrift über die Vernichtung ist drei Jahre aufzubewahren.

Betäubungsmittelpflichtige Medikamente, die als Einzelverordnung auf den Namen des Patienten rezeptiert wurden, dürfen grundsätzlich nicht bei anderen Patienten, auch nicht teilweise, eingesetzt werden.

Daß die notwendigen hygienischen Grundsätze bei einer Mehrfachentnahme gewahrt werden, ist ebenso selbstverständlich vorauszusetzen, wie der Grundsatz, daß die Qualität des Arzneimittels nicht beeinträchtigt werden darf.

Elmar Mertens, Aachen

Berufs-Haftpflichtversicherung

Angesichts der steigenden Erwartungshaltung der Patienten, die immer weniger bereit sind, einen Behandlungsmißerfolg als schicksalhaftes Ereignis hinzunehmen, gewinnt eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu tragbaren Konditionen für den Arzt, insbesondere auch für den Anästhesisten, zunehmend an Bedeutung.

Unter Vermittlung des Versicherungsmaklers Fa. L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg hat der BDA einen Rahmenvertrag mit einem renommierten deutschen Heilwesen-Haftpflichtversicherer über eine Berufs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, dem viele BDA-Mitglieder bereits beigetreten sind.

Mit diesem Rahmenvertrag, der am 01.03.1998 in Kraft getreten ist, ermöglicht der BDA seinen Mitgliedern, für die Berufs-Haftpflicht Versicherungsschutz zu günstigen Prämien zu erhalten. Die Risikolage der Versicherten soll durch Maßnahmen der Qualitätssicherung (Checkliste) verbessert werden. Die Einzelheiten des Rahmenvertrages einschließlich des Prämienschema sind in dieser Zeitschrift (A&I Heft 5/1998, S. 267ff und Heft 9/1998, S. 440ff.) veröffentlicht und können auch im Internet (<http://www.bda-nuernberg.de>) abgerufen werden.

Vor Abschluß des individuellen Versicherungsvertrages muß geprüft werden, ob überhaupt bzw. für welche Aufgabenbereiche Versicherungsbedarf besteht und ob nicht schon ausreichender Versicherungsschutz, z.B. über den Krankenhausträger, gegeben ist.

Anhand eines Fragebogens kann der Versicherungsbedarf individuell ermittelt werden.

Bitte prüfen Sie vor Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages auch, wann Ihr laufender Versicherungsvertrag endet bzw. zu welchem Zeitpunkt er gekündigt werden kann.

Ein Versicherungsvertrag kann zum im Versicherungsvertrag vorgesehenen Termin gekündigt werden, wobei in der Regel eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Ist die Kündigung zum 01.01.2001 möglich, so muß sie – falls eine Drei-Monats-Frist einzuhalten ist – spätestens am 30.09.2000 beim Versicherer vorliegen.

Wenn Sie die für die Feststellung des Versicherungsbedarfs wesentlichen Daten eingeholt haben, so können Sie sich als Mitglied des BDA zur Versicherungsberatung entweder an das BDA-Versicherungsreferat, Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg, (Tel: 0911 / 9337817, Fax: 0911 / 3938195) oder an den Ärzteversicherungsdienst der Fa. Funk & Söhne, Postfach 30 17 60, 20306 Hamburg (Tel: 040 / 359 140, Fax: 040 / 359 14 423) wenden, der sie im Auftrag des BDA berät.

Der oben genannte Fragebogen und ein Antrag auf Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung sind nebenstehend abgedruckt.

Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg